

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 1
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2195	13	13	0	Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß. Der Gemeinderat ist mit 13 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. GR'in Maria Kränzler und GR Martin Hofmann fehlen entschuldigt. Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden. <u>Öffentlicher Teil</u> Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.01.2026 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis. Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.01.2026. Es liegt außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme in das Förderprogramm zur Aufstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflutmanagement Die bayernweiten Ereignisse aus dem Jahr 2016 und 2024 haben gezeigt, dass die gemeinsame Betrachtung von Hochwasser aus Gewässern und dem wild abfließenden Wasser in vielen Fällen unerlässlich ist. Aus diesem Grund fördert der Freistaat Bayern die Erstellung von integralen Konzepten zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement, die den Kommunen Möglichkeiten zur Vorsorge, Vermeidung und Nachsorge aufzeigen. Zuständig für die Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Wasserwirtschaftsämter. Die Vorstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflutmanagement fand in der Sitzung vom 12.01.2026 durch ein Ingenieurbüro statt. Der Gemeinde Oberndorf liegen drei Angebote vor. Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) in Höhe von 70 - 75 % der förderfähigen Kosten. In der heutigen Sitzung wird über die Antragstellung zur Aufnahme ins Förderprogramm (RzWas) mit Einreichung der Unterlagen und Vergabevorschlag an den	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 2
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2196	13	13	0	wirtschaftlichsten Anbieter beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt beraten. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf die Aufnahme ins Förderprogramm (RZWAs) mit Einreichung der Unterlagen und Vergabevorschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beantragen. Liegenschaft Raiffeisenstraße 5; Vergabe von Bauaufträgen: a) Heizung / Lüftung / Sanitär Bei der Ausschreibung HLS wurden 8 Firmen angeschrieben. Eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Es wurde durch die Verwaltung an die Abgabe eines Angebotes vor dem Submissionstermin erinnert. Der wirtschaftlichste Bieter ist der Bieter Nr.1 mit einer Angebotssumme von 107.753,78 € incl. MWSt. Nach kurzem Telefonat am 02.02.2026 mit Herrn Gerstmeier ist das abgegebene Angebot vollständig, die Kosten liegen unter der Kostenschätzung. Die rechnerische Richtigkeit des Angebotes konnte durch das Architekturbüro noch nicht geprüft werden.	
2197	13	13	0	Einstimmig ermächtigt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech den 1. Bürgermeister, dem wirtschaftlichsten Bieter zum derzeitigen Angebotspreis in Höhe von 107.753.78 € (vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung durch das Architekturbüro) den Auftrag zu vergeben. b) Elektrotechnische Installation Bei der Ausschreibung Elektro wurden 9 Firmen angeschrieben. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Es wurde durch die Verwaltung an die Abgabe eines Angebotes vor dem Submissionstermin erinnert. Nach kurzem Telefonat am 02.02.2026 mit Herrn Gerstmeier müssen die abgegebenen Angebote noch auf Vollständigkeit und Gleichheit geprüft werden. Die Angebote unterscheiden sich bei der Anbietung einer PV-Anlage. Es ist notwendig mit jeder Firma ein Vergabegespräch bzw. Aufklärungsgespräch zu führen. Die rechnerische Richtigkeit des Angebotes konnte durch das Architekturbüro ebenfalls noch nicht geprüft werden. Der günstigste Bieter liegt derzeit bei einer Angebotssumme von 52.013,12 € incl. MWSt	
2198	13	13	0	Einstimmig ermächtigt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech den 1. Bürgermeister, nach	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 3
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2199	13	13	0	vollständiger Prüfung dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. c) Trockenbauarbeiten Bei der Ausschreibung Trockenbauarbeiten wurden 10 Firmen angeschrieben. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Der wirtschaftlichste Bieter ist der Bieter Nr.2 mit einer Angebotssumme von 89.625,92 € incl. MWSt. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, dem wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis in Höhe von 89.625,92 € den Auftrag zu vergeben. Antrag der „Vereinsgemeinschaft Lechexpress“ auf Kostenübernahme der Umzugsversicherung für den Lechexpress 2025 und 2026 Durch den VfB Oberndorf e.V, Frau Veronika Speer, wurde die Kostenübernahme zur Umzugsversicherung für den Lechexpress der Jahre 2025 nachträglich in Höhe von 400,00 € und 2026 in Höhe von 354,95 € beantragt. In den Vorjahren wurde die Kostenübernahme jeweils durch den Gemeinderat bewilligt. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf die Kosten für die Haftpflicht- und Unfallversicherung für den „Lechexpress“ der Jahre 2025 und 2026 zu übernehmen und an den VfB Oberndorf e.V. die Gesamtkosten in Höhe von 754,95 € zu überweisen. Friedhofsverwaltung Oberndorf a.Lech: Vertragsabschluss über die Weiterverrechnung der gemeindlichen Leistungen für den kirchlichen Teil Der Friedhof an der St.Nikolaus-Kirche besteht aus einem gemeindlichen und einem kirchlichen Teil. Pflege- und Instandsetzungsarbeiten am kirchlichen Teil wurden bislang durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofs mit erledigt und teilweise verrechnet. Es fand zwar eine Kostenverteilung statt, diese war jedoch nicht abschließend. Sowohl von der katholischen Pfarrkirchenstiftung St.Nikolaus als auch durch die Gemeinde Oberndorf a.Lech wurde daher angeregt, einen Werkvertrag für Hausmeisteraufgaben für die weitere Zusammenarbeit zugrunde zu legen (siehe Anlage 1). Nach kurzer Diskussion über den Vertrag und Nachfragen seitens einzelner Gemeinderatsmitglieder, die von	
2200	13	13	0		

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 4
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2201	13	13	0	der Kämmererin Frau Schwartz beantwortet wurden, ermächtigt der Gemeinderat einstimmig den 1. Bürgermeister den Vertrag für die Gemeinde Oberndorf a. Lech zu unterzeichnen. Im Anschluss soll er zur Gegenzeichnung der katholischen Pfarrkirchenstiftung St.Nikolaus und weiter an die bischöfliche Finanzkammer zur stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung übersandt werden. Zwischenbericht zum Haushalt 2025 Die Kämmererin Frau Carolin Schwartz erörtert anhand der anliegenden Präsentation die aktuelle Situation zum Haushalt 2025 und beantwortet sach- und fachkundig alle Fragen der Gemeinderatsmitglieder hierzu. Sanierung beschädigter Kanalschachtabdeckungen; Vergabe des Auftrags Durch Mitarbeiter der staatlichen Straßenbauverwaltung wurde die Gemeinde Oberndorf darauf hingewiesen, dass im innerörtlichen Verlauf der Staatsstraße St 2027 an Kanaldeckeln im Straßenkörper Schäden beziehungsweise Senkungen vorliegen. Als Baulastträger für das Entwässerungssystem ist die Gemeinde Oberndorf am Lech für diese Schäden verantwortlich. Da der gemeindliche Bauhof die Instandsetzung nicht selbst betreiben kann, wurden Angebote eingeholt. Einziger Anbieter ist die Firma Walter Loos GmbH aus Röthenbach. Die Materialkosten belaufen sich für 7 Schachtabdeckungen inklusiv sanierungsrahmen auf 2.464,49€ und die Einbaukosten hierzu auf 10.134,04€, in Summe somit 12.598,53€ Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Fa. Walter Loos GmbH mit der Ausführung der Sanierungsarbeiten zu beauftragen. Seitens des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit weitere Teerarbeiten durch die Firma Loos mit erledigt werden könnten. Die Verwaltung wolle dies beachten. Antrag der VHS Donauwörth auf Zahlung eines Zuschusses für 2026 Durch die VHS Donauwörth wurde mit Schreiben vom 15.01.2026 ein Zuschuss für das Jahr 2026 beantragt. In den vergangenen Jahren bezuschusste die	
2202	13	13	0		

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 5
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2203	13	13	0	Gemeinde Oberndorf die VHS Donauwörth für Ihre Leistungen in der Erwachsenenbildung mit 2.000 € /a. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf die VHS Donauwörth mit einem Zuschuss für das Jahr 2026 in Höhe von 2.000 € zu unterstützen. Informationen des 1. Bürgermeisters ohne Beschlussfassung <u>genehmigte Bauanträge durch das LRA Donau-Ries:</u> - Anbau einer Lagerhalle für lackierte Metallprodukte im Gewerbering mit Bescheid vom 20.01.2026 - Neubau eines EFH mit DG auf dem Grundstück Römerweg 2a mit Bescheid vom 23.01.2026 <u>Freistellungsverfahren gem. Art 58 BayBO:</u> - Neubau eines EFH mit DG und Carport auf dem Grundstück Egelseestraße 12 mit Bescheid vom 20.01.2026 <u>Dankschreiben der Pfarreiengemeinschaft Schmutter-Lech vom 29.01.2026:</u> Es ging ein Dankschreiben für den Zuschuss zur Sanierung der Orgel in der Pfarrkirche St.Nikolaus ein. Der geschäftsleitende Beamte Herr Otto verliest dieses vollständig. <u>Spielplatz „östlich der Fliederstraße“</u> Die Baumpflegearbeiten konnten abgeschlossen werden. Der Zaun muss durch den gemeindlichen Bauhof noch „gespannt“ werden. <u>„Kronensaal“ in Oberndorf</u> Die lose Treppenstufe am Saaleingang wurde durch den gemeindlichen Bauhof neu befestigt. Die Beleuchtung für den Haupteingang vom Hof des Anwesens Mayinger her, wird in Kürze instandgesetzt werden. <u>Wintereinbruch in KW 05/2026</u> Zum Wintereinbruch in der letzten Woche teilt der 1. Bürgermeister mit, dass der Winterdienst in der Gemeinde Oberndorf a.Lech mit dem Ortsteil Eggelstetten insgesamt sehr gut funktioniert hat. Es findet täglich zwischen 03:00 Uhr und 06:00 Uhr stündlich eine Wetterschau statt, nach der der verantwortliche	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 6
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Bereitschaftshabende entscheidet, ob Winterdienst gefahren werden muss oder nicht. Im Falle einer positiven Entscheidung wird der zweite Bereitschaftsmitarbeiter informiert und die Straßen in der Gemeinde werden nach einem festgelegten Räum- und Streuplan geräumt. Für den Ortsteil Eggelstetten erledigt dies das Kommunalunternehmen Theo Römer aus Mertingen, das ebenfalls einen Räum- und Streuplan zu beachten hat. Der 1. Bürgermeister ordnete vergangenen Montag nach Räumung der Hauptstraßen an, dass auch die Nebenstraßen im Gemeindegebiet, wenn möglich, zu räumen sind. Dies sollte dann erfolgen, wenn alle anderen Winterdienstarbeiten erledigt sind. Eine Liste der einzelnen Straßen priorisiert zu räumen sind, gibt es nicht. Es wird jedoch seitens des Bauhofes darauf geachtet, dass die Ortsverbindungsstraße Richtung Ellgau, von Eggelstetten an die Staatsstraße ST2027 über die Römerstraße sowie die Gemeindeverbindungsstraße von Eggelstetten über Flein nach Oberndorf schnellstmöglich wieder frei befahrbar sind. Alle anderen größeren Straßen liegen in der Verantwortung des Freistaat Bayern bzw. des Landkreises Donau-Ries. Sollten einzelne Straßen oder Plätze im Gemeindegebiet nicht so schnell wieder frei befahrbar sein, wie sich einzelne Verkehrsteilnehmer und/oder Passanten dies vorstellen oder wünschen, hat er nichts dagegen, wenn hier Eigeninitiative an den Tag gelegt wird. Er weist auch darauf hin, dass die Bauhofmitarbeiter die tägliche Höchstarbeitszeit zwingend zu beachten hätten und hier keinerlei Spielraum bestehe, diese Zeiten nach oben hin auszuweiten. Informationen der Gemeinderatsreferenten <u>GR Jürgen Höck</u> weist darauf hin, dass in der nördlichen Kapellstraße die Straßenbeleuchtungsanlage auf eine Erweiterung nach Norden hin geprüft werden solle. Hier wurde ein Bauvorhaben realisiert, welches nachts annähernd im Dunklen läge. Auch seien im südlichen Bereich der Kapellstraße nach der Einmündung in die „Fuggerallee“ größere Abschnitte unbeleuchtet. <i>Ende der öffentlichen Sitzung um 20.27 Uhr. Alle Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.</i>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 02.02.2026 Seite 7
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				<u>nichtöffentliche Sitzung</u> (...) <i>Ende der Sitzung: 22:28 Uhr</i> <i>Nächste Sitzung: 23.02.2026, 19:00 Uhr</i>	

Werkvertrag für Hausmeisteraufgaben
(Stand Mai 2025)

zwischen

Kath. Pfarr-/Filial-/Kuratiekirchenstiftung ,
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts,
mit Sitz in
(nachfolgend „Auftraggeber“)

und

.....
.....
(nachfolgend „Auftragnehmer“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer an folgendem Objekt:

.....
Bezeichnung, Anschrift
mit der Erfüllung von Hausmeisteraufgaben.

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Nikolaus“ in Oberndorf am Lech – nachfolgend kurz Kirchenstiftung genannt – ist Eigentümerin des kirchlichen Friedhofs. Dieser Friedhof befindet sich auf dem im Grundbuchamt 6980/2052 vorgetragenen Grundbesitz der Gemarkung Oberndorf a. Lech mit der Flurnummer 79/0, Kirchstraße 9, Kirche mit Friedhof mit einer Fläche von 1.261 qm.

An den kirchlichen Friedhof grenzt direkt der gemeindliche Friedhof der Gemeinde Oberndorf a. Lech – nachfolgend kurz Gemeinde genannt–. Beide Friedhöfe sind von einer gemeinsamen Friedhofsmauer umgeben. Die Verwaltung des kirchlichen Friedhofes liegt bei der Kirchenstiftung, die des gemeindlichen Friedhofs obliegt der Gemeinde.

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages und gelten bei Widersprüchen in nachfolgender Rang- und Reihenfolge:

- a) Bestimmungen dieses Vertrages
- b) Objektdatenblätter (Anlage)

Angebotsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vorverträge oder sonstige nicht aufgeführte Unterlagen der Vertragsparteien werden nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insbesondere erkennt der Auftraggeber entgegenstehende oder von den Regelungen dieses Vertrages abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des

Auftragnehmers nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden vertraglichen Regelungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder eigene Vertragsleistungen erbringt.

§ 2 Leistungsumfang

Zum Aufgabenbereich des Auftragnehmers gehören folgende Arbeiten

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistung benötigten Maschinen, Geräte sowie Hilfsmittel mitzubringen und Hilfsstoffe zu beschaffen. Diese werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat monatlich seine Tätigkeiten detailliert zu dokumentieren und eine Kopie in zweifacher Ausfertigung unverzüglich an den Auftraggeber zuzuleiten. Die Diözese Augsburg erhält auf Verlangen ebenfalls kostenfrei eine Ausfertigung.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Leistungen sind fachkundig – durch entsprechend qualifiziertes Personal – und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen, soweit in den Vertragsbestandteilen nichts anderes bestimmt ist.
2. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Auftragnehmer auch die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Herstellervorgaben sind zu beachten, soweit sie nicht hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und behördliche Vorgaben sind ebenfalls zu beachten.
3. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt während der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes/Liegenschaft. Bei der Durchführung der Arbeiten nimmt der Auftragnehmer besondere Rücksicht auf die Belange des Nutzers insbesondere im Hinblick auf den Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes/Liegenschaft.
4. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen.

§ 4 Vergütung

1. Die Kosten für Pflegearbeiten und Verkehrssicherung werden jährlich kumuliert und im 1. Quartal des Folgejahres der Kirchenstiftung in Rechnung gestellt. Als Umlageschlüssel wird folgendes vereinbart:

Fläche Flurnr. 79 gemäß Grundbucheintrag	1.261 qm
<u>Fläche des Gebäudes Kirche St. Nikolaus</u>	<u>405 qm</u>
Fläche abzgl. Gebäude	856 qm

Als Maßstab für die Kostenverrechnung werden 27,6 %, berechnet aus der Fläche von 856 qm des kirchlichen Friedhofs, herangezogen.

Als Maßstab für den gemeindlichen Friedhof gilt die Buchgrundstücksgröße von 2.248 qm (72,4 %).

Mit dieser Vergütung sind insbesondere abgegolten:

- a. Der Kostenumfang setzt sich aus den Jahresbruttolohnkosten für Pflege- und Verkehrssicherungsarbeiten, Containerkosten für Grüngutabfälle, Schneiden und Pflege der Hecke durch Dritte, etc. zusammen.
 - b. die Leistungserbringung gemäß § 2 sowie die Erstellung einer vollständigen Dokumentation,
 - c. alle sich aus den Leistungen ergebenden etwaige Nebenkosten, wie z.B. Fahrt- und Transportkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge,
 - d. die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen,
 - e. die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Arbeitsmittel/Geräte sowie Hilfsmittel und Hilfsstoffe.
2. Die Vergütung wird nach erfolgter Leistungserbringung inkl. vollständiger Dokumentation und Stellung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen gezahlt.
 3. Der Auftragnehmer hat seine Rechnung an folgende Adresse zu versenden:

.....
 4. Der Kostenumfang kann jährlich variieren und kann von der Gemeinde angepasst werden. Übersteigen die Mehrkosten 20% p.a. ist dies der Kirchenstiftung vorzeitig mitzuteilen. In diesem Fall hat die Kirchenstiftung ein Sonderkündigungsrecht.
 5. Die Kosten berechnen sich aus den tatsächlich anfallenden durchschnittlichen Jahreskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 6. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Werkleistungen jeweils förmlich abzunehmen. Eine stillschweigende Abnahme von Werkleistungen durch Zahlung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

§ 5 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am Der Vertrag kann mit einer Frist von Monat(en) zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Kündigung

1. Eine außerordentliche fristlose Kündigung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten, sobald ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat.
2. Der Auftraggeber hat ein fristloses Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass das Gebäude bzw. die Liegenschaft (in der die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen sind) verkauft wird.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Für Schäden auf Grund nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fachgerechter Leistungserbringung oder sonstiger Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer bzw. seiner Mitarbeiter bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen haftet dieser nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 3 Jahre.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung seines Aufgaben- und Pflichtenkreises herrühren, frei.

§ 8 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung aller sich im Zusammenhang mit seinen vertraglich geschuldeten Leistungen ergebenden Schäden, insbesondere gegen alle Haftpflicht- und Unfallschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen für Personen-, Sach- und hieraus resultierenden Vermögensschäden jeweils mindestens 3 Mio. € je Versicherungsfall betragen. Eine etwaige Haftungsbegrenzung ist mit der Höhe der Deckungssumme und/oder einer Regulierung der Versicherung nicht verbunden. Die Deckungssummen sind 2-fach jahresmaximiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung mindestens bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 9 Rechtliche Einordnung, sonstige Bestimmungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer als selbstständig Gewerbetreibender diesen Auftrag annimmt und dass mit diesem Vertrag kein Arbeitsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Regelungen begründet wird.
2. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden sind oder entstehen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.
3. Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Zukünftige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg.
6. Die Gemeinde darf Leistungen nur mit Zustimmung der Kirchenstiftung an Nachunternehmer übertragen.
7. Leistungen, die durch einen Subunternehmer ausgeführt werden, sind direkt mit der Kirchenstiftung abzurechnen.

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

1. Dieser Vertrag wird dreifach gefertigt; je ein Exemplar erhalten der Auftragnehmer, der Auftraggeber sowie die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg.
2. Dieser Vertrag bedarf hinsichtlich der Erklärungen des Auftraggebers der schriftlichen stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Unter Bezugnahme auf TOP:
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom:

.....

Ort/Datum

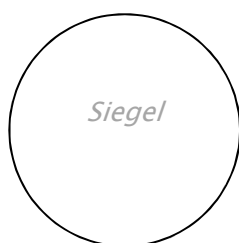
Ort/Datum

(Kirchenverwaltungsvorstand/ständige Vertretung)

(Auftragnehmer)

(Stempel)

(Kirchenpfleger/in)



Vorstehender Vertrag wird hinsichtlich der Erklärungen der Kath. Pfarr-/Filialkirchenstiftung
..... – Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in
....., hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich
g e n e h m i g t.

Augsburg, den

Für die Bischöfliche Finanzkammer in Augsburg als Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

– Fachbereich Strategisches Beschaffungswesen und Versicherungen –

(Siegel)

i. A.

+ ●

Überblick zum Verlauf des Haushaltsjahres 2025

GR 02.02.2026



○

Volumen des Gesamthaushaltes

Haushaltsansatz	10.318.082 €
-----------------	--------------

- | | |
|-----------------------|-------------|
| • Verwaltungshaushalt | 7.034.082 € |
| • Vermögenshaushalt | 3.284.000 € |

Vorgezogene Feststellung des Ergebnisses 2025

- Gesamthaushalt 8.836.615,77 €
- Verwaltungshaushalt 6.460.642,21 € (Vorjahr 2024: 7.357.900 €)
- Vermögenshaushalt 2.375.973,56 € (Vorjahr 2024: 1.848.706 €)
- Keine Zuführung zum Vermögenshaushalt (-351.764,58 €)
- Kein Überschuss
- Entnahme aus Rücklage: 472.183,60 €

Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes treten erwartungsgemäß ein.

Aufgrund der Grundsteuerreform verändert sich die Einnahme der Grundsteuer planmäßig:

- *Grundsteuer A:* 32.643,00 € (*Vorjahr 31.638,00 €*)

- *Grundsteuer B:* 356.962,00 € (*Vorjahr 261.350,00 €*)

Die Daten für die Grundsteuerreform 2025 liegen noch nicht vollständig bei der Gemeinde vor.

Die Gewerbesteuer sinkt erwartungsgemäß auf 982.997,35 € (AO-Soll)

Einnahmen Auflistung

• Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	stabil	IST 2.108.298 €	SOLL 2.055.340 €
• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	stabil	IST 119.659 €	SOLL 117.149 €
• Schlüsselzuweisungen vom Land		IST 219.291 €	SOLL 292.388 €
• Sonst. Allg. Zuweisungen Kopfbeträge		IST 49.147 €	SOLL 49.531 €
• Einkommenssteuerersatz		IST 152.397 €	SOLL 149.303 €
• Grunderwerbssteuer		IST 36.816 €	HH-Ansatz 45.000 €
• Zuweisung Straßenunterhaltungspauschale		IST 46.300 €	
• Kanalbenutzungsgebühr (Gebührenanpassung 2024)		IST 313.400 €	SOLL 314.556,40

Fehlende Einnahmen

- OGTS 1. Rate des Staatszuschusses

Entwicklung der geplanten Ausgaben – Investitionen

	Bezeichnung	III-Ansatz	Ausgabe
0609.9352	EDV-Anlage – Neuer Server	20.000 €	0 €
1311.9350	Feuerwehr Oberndorf – Erwerb von bew. Sachen (Dienstkleidung, Notstromaggregat)	20.000 €	22.416 €
1311.9500	Feuerwehr Oberndorf – Tiefbaumaßnahme Restkosten	10.000 €	5.620 €
1312.9350	Feuerwehr Eggelstetten – Erwerb von bew. Sachen (Tauchpumpe, Notstromversorgung)	5.000 €	2.080 €
1400.9450	Katastrophenschutz – Umrüstung auf digitale Sirenen	5.000 €	0 €
2110.9350	Grundschule – Erwerb von bew. Sachen (50 Stühle Aula ca. 2.500 €; Sitzzeckenmöbel, Beleuchtung Aula, Lautsprecheranlage)	7.500 €	9.960 €
2110.9450	Grundschule – Umbau Werkraum zu Klassenzimmer	5.000 €	0 €
2111.9350	Mittagsbetreuung – Erwerb von bew. Sachen (Rollerständler, Stühle für Betreuerinnen)	5.000 €	0 €
2111.9500	Mittagsbetreuung – Tiefbaumaßnahme Parkplatz	40.000 €	0 €
2150.9830	Schulverband Investitionsumlage	60.000 €	31.630 €
4641.9350	Kindergarten Eggelstetten – Erwerb von bew. Sachen – Backofen und Herd Küche, Möbel für Vorschulgruppe sind vorhanden	2.500 €	0 €
4641.9450	Kindergarten Eggelstetten - Fluchttreppe wg. Brandschutz, Klimaanlage, Gartenhütte bzw. Carport	35.000 €	0 €
4642.9450	Kindergarten Oberndorf – Brandmeldeanlage	20.000 €	15.437 €
5700.9400	Hallenbad – Kommunale Zusammenarbeit	30.000 €	0 €
6150.9510	Städtebauförderung – VU und ISEK	40.000 €	0 €
6300.9321	Grunderwerb – Gemeindeverbindungsstraße Flein	75.000 €	0 €
6300.9350	Geschwindigkeitsmessgerät Oberndorf, Bohrer Feldgeschworene	10.000 €	2.000 €
6701.9600	Straßenbeleuchtung Auenweg	18.000 €	13.000 €
6701.9870	Leuchten Austausch LED (letzte Rate)	18.000 €	18.000 €
6900.9880	Zuschuss an Wasser- und Bodenverband (Nachpflanzung)	3.500 €	3.500 €
7000.9350	Abwasserbeseitigung – Erwerb bew. Sachen Anlagevermögen (Rohrreinigungsmaschine)	10.000 €	2.130 €
7000.9400	Kläranlage – Zaun	45.000 €	48.504 €
7000.9450	Erweiterung Vakuumleitung und Vakuumstation	300.000 €	190.000 €
7000.9500	Tiefbaumaßnahme Kanal	50.000 €	0 €
7501.9450	Friedhof Oberndorf – Erweiterung Urnenstelen	20.000 €	0 €
7501.9500	Friedhof Oberndorf – Fundamente, Urnengrabauflösung, Flüchtlingsgrab	5.000 €	0 €
7710.9350	Bauhof – Demmler Tandem Dreiseitenkipper	30.000 €	24.140 €
7710.9450	Bauhof- Aufbau Halle (Empore)	30.000 €	0 €
8180.9500	Ausbau Glasfaser Plus	1.000.000 €	1.499.071,20
8700.9400	Dorfladen – verschiedene Maßnahmen	10.000 €	0 €
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	400.000 €	0 €
8800.9450	Ehem. Schulgebäude Eggelstetten – Sanierung	10.000 €	0 €
8801.9450	Raiffeisenbankgebäude – Umbau in Arztpraxis	350.000 €	17.230 €
	Baunebenkosten	140.000 €	
	Tilgungsleistungen	352.500 €	352.500 €

HH-Ansatz – noch keine Vergabe vorgenommen oder fehlende Rechnungen

Entwicklung der Einnahmen Vermögenshaushalt:

	HH-Ansatz	Einnahme
Veräußerung von Grundstücken	250.000 €	153.880 €
Kanalherstellungsbeiträge (Schlusszahlung Kläranlage)	625.000 €	555.867 €
Förderung „Digitale Bildungsinfrastruktur“	35.000 €	28.453 €
Städtebauförderung	25.000 €	0 €
Straßenausbaupauschale	27.000 €	27.422 €
Investitionspauschale	110.000 €	110.000 €
Bezuschussung Glasfaser Plus	1.500.000 €	1.348.650 €
Konnexitätszahlung KWP (1. Rate)		20.500 €

Bewirtschaftung der verschiedenen Einrichtungen

- Kindergarten - 488.000 € (Vorjahr 2024: 453.114 €)
- Mittagsbetreuung - 146.702 € (Vorjahr 2024: 133.793 €)
- Abwassergebühr seit 01.01.2024 (4-jähriger Kalkulationszeitraum) aktuell 3,30 €/m³

Tendenz

Nachkalkulation des Jahres 2024: 3,98 €/m³

Nachkalkulation des Jahres 2023: 3,69 €/m³

Zusätzliche Informationen

	Ausgabe	HH-Ansatz
• Kreisumlage	2.145.350,00 €	
• Gewerbesteuerumlage	88.052,00 €	100.000,00 €
• Bewirtschaftungskosten	178.173,62 €	195.700,00 €
• Personalkosten	2.800.349,15 €	2.971.925,00 €

Kontostand zum 31.12.2025

Sparkasse		1.026.992,49 €		
	Geldmarktkonto	204.043,50 €	Sonderrücklage	
			Kanal	
RaibaVoBa	Kontokorrent	232.668,67 €		
	Termineinlage	1.351.708,75 €		
	Geschäftsguthaben	200,00 €		
LBS	Bausparer	222.567,84 €		
<u>GESAMT</u>		<u>3.038.181,25 €</u>	(3.457.221,53 €)	

Die Kassenlage war bis dato geordnet und ein Kassenkredit musste noch nicht in Anspruch genommen werden.

Schuldenstand 31.12.2025

5.186.573,20 €

+ •

Ausblick auf wesentliche Zahlen
2026



○

	2026	Vorjahr
Umlagekraft	3.224.266 €	(4.290.691 €)
• Schlüsselzuweisungen	747.476 €	(292.388 €)
• Kreisumlage 50 %	1.612.133 €	(2.145.350 €)
Gewerbesteuer sinkend	750.000 €	
Beteiligungsbeträge an der		
• Einkommensteuer	2.132.900 €	(2.055.340 €)
• Umsatzsteuer	143.365 €	(117.149 €)
• Einkommensteuerersatz	158.998 €	(149.303 €)